

# Informationen zur Qualifikationsphase für die Q1 des Schuljahres 2023/24 (nach der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA))



## 1. Leistungsbewertung

Die „Schallgrenze“ zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ liegt im Kurssystem nicht zwischen „5+“ und „4-“, sondern zwischen „4-“ und „4“:

Kurse, die mit **weniger als fünf Punkten** (Note 4) bewertet werden, gelten als **„Ausfallkurse“**.

## 2. Rücktritt in der Qualifikationsphase

Am Ende des ersten, zweiten oder dritten Kurshalbjahres muss in den nachfolgenden Jahrgang zurückgetreten werden, wenn die Zulassung zum Abitur, über welche anhand der Leistungen aus allen Kursen aller vier Kurshalbjahre entschieden wird, nicht mehr möglich ist. Für die Zulassung zum Abitur müssen im ersten Block der Gesamtqualifikation, das sind alle belegten (ein „Null-Punkte-Kurs“ gilt z.B. als nicht belegt) Kurse, insgesamt 200 Punkte erreicht werden:

Eingebracht werden müssen

- 1) alle acht Leistungskurse mit dreifacher Wertung (**insges. mind. 120 Punkte** (8x15), **mind. sechs Kurse mit mind. fünf Punkten=max. 2 Ausfälle**),
- 2) alle vier Grundkurse des dritten Prüfungsfaches mit zweifacher Wertung und die acht restlichen Grundkurse mit einfacher Wertung (**insges. mind. 80 Punkte** (= 4x10+8x5), **mind. zehn Kurse mit mind. fünf Punkten=max. 2 Ausfälle**).

Da nur belegte Kurse eingebracht werden können und z.B. ein „Null-Punkte-Kurs“ als nicht belegt gilt, muss an der PAS auch schon bei einem einzigen „Null-Punkte-Kurs“ in den nachfolgenden Jahrgang zurückgetreten werden.

Werden z.B. in einem Leistungskurs des ersten bis dritten Kurshalbjahres alle Klausuren versäumt oder mit null Punkten bewertet, so wird der Kurs nicht mit Punkten, sondern nur mit einer Note bewertet. Der Kurs **gilt dann als nicht belegt!**

## 3. Bestehen der Abiturprüfung

Über das Bestehen der Abiturprüfung entscheidet die Gesamtqualifikation. Sie setzt sich aus den Leistungen des ersten Blocks (s. „1. Rücktritt in der Qualifikationsphase“!) und des zweiten Blocks (alle Prüfungsergebnisse (inkl. fünfte Prüfungskomponente) in jeweils vierfacher Wertung) zusammen.

Die Abiturprüfung gilt als bestanden, wenn

- 1) die **Minimalanforderungen bzgl. des ersten Blocks** (s. „1. Rücktritt in der Qualifikationsphase“!) erfüllt werden und
- 2) im zweiten Block **in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskurs, je mindestens 20 Punkte** in vierfacher Wertung und **insgesamt mindestens 100 Punkte** erreicht werden (einschl. 5. Prüfungskomponente).

## 4. Schulischer Teil der Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife umfasst einen schulischen und einen praktischen Teil. Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann frühestens nach Absolvierung des ersten und zweiten Kurshalbjahres, spätestens nach endgültig nicht bestandener Abiturprüfung erworben werden.

## 5. Umwählen

**Umgewählt werden kann nur mit Genehmigung:**

**1.-3.- Fach**  
(schriftlich)

1) die Leistungsfächer und das dritte Prüfungsfach im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule innerhalb der ersten zwei Wochen des ersten Kurshalbjahres.

**4. und 5. Fach**

2) Wenn Sie das Referenzfach für eine Präsentationsprüfung in Q3 festlegen, haben Sie gleichzeitig entschieden, welches Ihr 4. Prüfungsfach (mündliches Prüfungsfach) ist.

3) BLL (besondere Lernleistung): Anmeldung in Q2, Abwahl der BLL und Wechsel zur Präsentationsprüfung spätestens in Q3.

## 6. WICHTIGWICHTIGWICHTIG – KNOCK-OUT-KRITERIEN

### **Unentschuldigtes Fehlen**

Fehlzeiten, bei welchen die Gründe von der Hörerin oder dem Hörer nicht zu vertreten“ sind, müssen unverzüglich begründet entschuldigt werden:

§10 (4): Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht fern, ohne die Einrichtung über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren, so ist von einem Verlassen des Bildungsganges auszugehen. Das Verlassen des Bildungsganges ist von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben. Ein Verlassen des Bildungsganges liegt nicht vor, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachweisen, dass sie aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Einrichtung gehindert waren und erklären, dass sie die Ausbildung fortsetzen wollen.

### **Fehlen bei Klausuren**

Jede Klausur, die ohne triftigen Grund versäumt wird, wird mit „ungenügend“, d.h. 0 Punkten bewertet. Als triftiger Grund gilt i.d.R. nur ernstliche Erkrankung. Es gilt: Bei Versäumnis eines Klausurtermins in der Qualifikationsphase ist immer ein Nachweis (i.d.R. ein ärztliches Attest) vorzulegen, der innerhalb von drei Unterrichtstagen nach dem versäumten Klausurtermin in der Schule eingegangen sein muss.

Bei der Abiturprüfung muss der Nachweis unverzüglich vorgelegt werden.

### **Fehlende Leistung**

Leistung fehlt, wenn Sie Kurse mit 0 Punkten abschließen.

Eine besondere Regelung gilt für die Leistungskurse: Erzielen Sie in beiden LK Klausuren nur 0 P oder versäumen Sie diese unentschuldig, gilt der LK unabhängig von der mündlichen Leistung als nicht besucht. Wird ein Kurs nicht besucht, sind die Belegverpflichtungen nicht erfüllt und Sie müssen in den nachfolgenden Jahrgang zurücktreten (s. Punkt 2).

Ein Rücktritt kann auch durch zu viele Ausfälle erforderlich werden. Als Ausfall gilt ein Kurs, der mit weniger als 5 P abgeschlossen wird (s. Punkt 2).

## **7. Die 5. Prüfungskomponente**

Sie können zwischen der **Präsentationsprüfung** und der **Besonderen Lernleistung** wählen. Für beide Wahlmöglichkeiten gilt:

Ausgehend von einem gewählten Fach (Referenzfach) müssen fachübergreifende und Fächer verbindende Aspekte berücksichtigt werden (Bezugsfach). Das **Referenzfach** ist das Fach, in dem die 5. PK absolviert wird. Das Bezugsfach ist das Fach, auf das zusätzlich Bezug genommen wird. Die Prüfung ist sowohl eine Einzel- als auch Gruppenprüfung möglich.

### **Die Präsentationsprüfung**

Das Referenzfach ist ein Grundkursfach, das Sie nicht als schriftliches Prüfungsfach oder als 4. Prüfungsfach gewählt haben. (Das 4. Prüfungsfach und das Referenzfach werden endgültig im 3. Kurshalbjahr festgelegt.) Zuständig für Ihre Betreuung ist die Lehrkraft, von der Sie in diesem Fach unterrichtet werden. Bezugsfach ist ein anderes von Ihnen belegtes Fach (Ausnahme: anderweitig vertiefte Kenntnisse in diesem Fachgebiet).

Bestandteile der Prüfung (Angaben für Einzelprüfung)

- Schriftliche Ausarbeitung („Fünf Seiten“)
- Mündliche Prüfung
  - o Präsentation (20 Minuten)  
Genehmigte Formen der Präsentationen sind der Vortrag mit z. B. software-unterstützten Präsentationen, szenischen Präsentationen, Videoproduktionen, Plakaten, künstlerischen Eigenproduktionen, musikalischen Darbietungen und Experimenten; Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich.
  - o Prüfungsgespräch (10 Minuten)

Anmeldung zur Präsentationsprüfung: 8. Dezember 2024

Abgabe der „Fünf Seiten“: 2025 ca. zwei Wochen vor der Präsentationsprüfung.

### **Die Besondere Lernleistung (BLL)**

Mit der BLL weisen Sie Ihre Fähigkeiten nach, wissenschaftliche Arbeitsweisen in einem begrenzten Themenbereich anzuwenden. Zuständig für Ihre Betreuung ist die Lehrkraft, von der Sie in dem Fach (Referenzfach) unterrichtet werden.

Bestandteile der Prüfung:

- Schriftliche Hausarbeit von 20 Seiten, die sich auf einen besuchten Kurs bezieht, oder aus einem Beitrag im Rahmen der Teilnahme an einem Wettbewerb (Wettbewerbsarbeit, Beantragung spätestens zu Beginn des 2. Kurshalbjahres).
- Prüfungsgespräch (Dauer 20 Minuten), das bei der Besonderen Lernleistung aus einer Kurzpräsentation der Ergebnisse und einem nachfolgenden Gespräch über fachliche Aspekte besteht. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die gesamte Prüfungsdauer pro Prüfling in der Regel um fünf Minuten.

Anmeldung der BLL: 3.7.2024. (Ein Wechsel zur Präsentationsprüfung ist in Q3 möglich.) Nehmen Sie vorab unbedingt Kontakt mit dem Oberstufenkoordinator auf, damit dieser z.B. prüfen kann, ob die Belegverpflichtungen eingehalten werden (unter den vier Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente muss mindestens ein Fach aus jedem der drei Aufgabenfelder sein).

Abgabe der BLL in der letzten Woche vor den Weihnachtsferien 2024.

## **7. Nachteilsausgleich und Notenschutz**

Sie können aufgrund einer **attestierten Lese-Rechtschreib-Schwäche** einen **Nachteilsausgleich** beantragen. Dieser kann auch für den Fall einer anderen in der Sonderpädagogikverordnung genannten Einschränkung (z.B. **Autismus**) genehmigt werden. Eine Einschränkung ist durch ein Gutachten/fachärztliches Attest nachzuweisen. Der Nachteilsausgleich würde in der Regel in Form einer Arbeitszeitverlängerung bei Klausuren gewährt werden.

Es kann auch ein sog. **Notenschutz** beantragt werden. Dieser bedeutet, dass bestimmte Leistungen in der Bewertung ausgeklammert werden und Art und Umfang dann aber auf dem Zeugnis vermerkt werden würden.

Daran anknüpfend kann in Q4 auch ein Antrag auf Nachteilsausgleich und Notenschutz für die Abiturprüfung gestellt werden.

Anträge sind sofort nach Bekanntwerden der Einschränkung gemeinsam mit dem ärztlichen Gutachten an die Schulleitung zu stellen.

---

**Neben dem Sekretariat gibt es einen Schaukasten für die Qualifikationsphase. Dort werden wichtige Informationen für Sie ausgehängt.**

---

## **Erläuterung und Vertiefung von Punkt 2 und Punkt 3**

**Um zum Abitur zugelassen zu werden, ...**

dürfen von Q1 bis Q4 von Ihnen

- **Leistungskursen** (insg.  $2 \times 4 = 8$ ) **höchstens zwei** mit **weniger als 5 Punkten** bewertet werden;
- **Grundkursen** (insg.  $3 \times 4 = 12$ ) **höchstens zwei** mit **weniger als 5 Punkten** bewertet werden.

müssen Sie **in jedem Kurs mindestens einen Punkt** erreichen.

müssen Sie **von Q1 bis Q4 eine bestimmte Anzahl von Punkten erreichen**, und zwar

- mit Ihren **Leistungskursen mindestens 120 Punkte**.

- Die Punkte für die **Leistungskurse** werden in dieser Berechnung **dreifach gewertet**. Sie erreichen die 120 Punkte, wenn Sie mit ihren beiden Leistungskursen z.B. in allen vier Halbjahren jeweils 5 Punkte erreichen (5 Punkte, dreifach gewertet, 2 LKs, 4 Sem.=120 Punkte).

und

- mit Ihren **Grundkursen mindestens 80 Punkte**.
  - Die Punkte für das **schriftliche Grundkursfach** werden in dieser Berechnung **zweifach gewertet**
  - Die Punkte für **die zwei übrigen Grundkursfächer** (zwei- oder dreistündig) werden in dieser Rechnung **einfach gewertet**.

Im Idealfall können Sie 600 Punkte erreichen.

**In der Abiturprüfung** werden alle Prüfungsfächer und die 5. Prüfungskomponente vierfach gewertet, d.h., Sie können im Idealfall 300 Punkte erreichen.

### Die Abiturprüfung ist bestanden

wenn nach Abschluss aller Prüfungen, also auch nach möglichen Zusatzprüfungen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Summe des 2. Blocks („Abitur“) mindestens 100 Punkte (Ergebnisse in den 5 Fächern werden vierfach gewichtet)
- 2 Prüfungsfächer, darunter 1 LK, mindestens 5 Punkte

Wichtig: Es erfolgt keine Zulassung zu den Zusatzprüfungen, wenn nicht in mindestens einer schriftlichen Prüfung mindestens 5 Punkte erreicht wurden.

**Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote für Abiturzeugnisse**

Punkte	Durchschnitts-note	Punkte	Durchschnitts-note	Punkte	Durchschnitts-note
300	4,0				
301 - 318	3,9	481 – 498	2,9	661 – 678	1,9
319 – 336	3,8	499 – 516	2,8	679 – 696	1,8
337 – 354	3,7	517 – 534	2,7	697 – 714	1,7
355 – 372	3,6	535 – 552	2,6	715 – 732	1,6
373 – 390	3,5	553 – 570	2,5	733 – 750	1,5
391 – 408	3,4	571 – 588	2,4	751 – 768	1,4
409 – 426	3,3	589 – 606	2,3	769 – 786	1,3
427 – 444	3,2	607 – 624	2,2	787 – 804	1,2
445 – 462	3,1	625 – 642	2,1	805 – 822	1,1
463 – 480	3,0	643 – 660	2,0	823 – 900	1,0